

Erklärung der Republik Österreich

Österreich erklärt, dass es eine vorläufige Anwendung des Abkommens gemäß dessen Art. 30 Abs. 4 erst ab dem Zeitpunkt vornehmen kann, zu dem es dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union als dem Verwahrer des Abkommens den Abschluss seiner für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren notifiziert hat.